

Aktuelles zur Auslandsbeurkundung in der Schweiz

KG Berlin, Beschl. v. 24.01.2018 – 22 W 25/16

Der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 24.01.2018 ist ein weiterer Meilenstein zur Schaffung von Rechtsklarheit bei Auslandsbeurkundungen in der Schweiz.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte bereits im Jahr 2013 entschieden, dass eine Anteilsabtretung von GmbH-Geschäftsanteilen, die vor einem Basler Notar beurkundet worden ist, zu keiner Zurückweisung der eingereichten Gesellschafterliste führen dürfe. Denn die Auslandsbeurkundung vor einem Basler Notar begründe keine offensichtliche Unrichtigkeit der Gesellschafterliste. Der II. Zivilsenat hatte damals klargestellt, dass eine offensichtliche Unrichtigkeit nur anzunehmen sei, wenn die Beurkundung vor dem ausländischen Notar als nicht gleichwertig angesehen werden könne und dass dies bei einer Beurkundung durch einen Basler Notar jedenfalls nicht der Fall sei. (BGH, Beschl. v. 17.12.2013 – II ZB 6/13 = BGHZ 199, 270 = GmbHR 2014, 248ff.)

In dem Verfahren vor dem Kammergericht Berlin ging es nun um die Gründung einer deutschen GmbH. Die Beurkundung war von einem Notar mit Amtssitz im Kanton Bern vorgenommen worden. Das Kammergericht Berlin musste zu der Frage Stellung beziehen, ob die Beurkundung durch einen Berner Notar dem Erfordernis der notariellen Form gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG genügt.

Der international-privatrechtliche Ausgangspunkt für die Beurteilung des Gerichts ist Art. 11 Abs. 1 Rom I-VO. Dieser lautet:

Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts [Alt. 1] oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird [Alt. 2], erfüllt.

Die Alternative 2 (Ortsform) kann bei organisationsrechtlichen Vorgängen, die unmittelbar in die Struktur der Gesellschaft eingreifen, nicht herangezogen werden. Entscheidend kommt es bei einem Gründungsvorgang daher auf die Frage an, ob die Anforderungen der Alternative 1 (Wirkungsstatut) erfüllt sind. Hierzu muss Gleichwertigkeit sowohl im Hinblick auf Urkundsperson als auch Beurkundungsvorgang bestehen.

Nach ständiger Rechtsprechung soll die Gleichwertigkeit dann anzunehmen sein, wenn die ausländische Urkundsperson nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben eine der Tätigkeit des deutschen Notars entsprechende Funktion ausübt und für die Errichtung der Urkunde ein Verfahrensrecht zu beachten ist, das den tragenden Grundsätzen des deutschen Beurkundungsrechts entspricht (BGH, Beschl. v. 16.02.1981 – II ZB 8/80 = BGHZ 80, 76 = GmbHR 1981, 238; BGB, Beschl. v. 17.12.2013 – II ZB 6/13 = BGHZ 199, 270 = GmbHR 2014, 248ff.; KG Berlin, Beschl. v. 24.01.2018 – 22 W 25/16 = GmbHR 2018, 376ff.).

In den Entscheidungsgründen führt das Kammergericht Berlin unter Verweis auf die Regelungen des Berner Notariatsgesetzes (NG) v. 22.11.2006 (Stand 01.01.2012) im Einzelnen aus, dass diese Kriterien bei Beurkundung durch einen Berner Notar erfüllt sind. An der Gleichwertigkeit könne jedenfalls dann nicht gezweifelt werden, wenn die Niederschrift den Beteiligten in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden sei (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 24.01.2018 – 22 W 25/16 = GmbHR 2018, 376ff.).

Lörrach, 30. April 2018

Dr. Dominic Roth
Rechtsanwalt